

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Verkäuferin

1. Allgemeines: Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, die Österr. Holzhandelsusancen gelten ausschließlich subsidiär, bei von diesen abweichenden Regelungen gelten ausschließlich diese AGB. AGB des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung des Käufers gilt nicht als Anerkennung seiner AGB. Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
2. Anbote / Bedingungen: Sämtliche Anbote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung zustande. Widerspricht der Käufer Abänderungen vom Anbot in dieser Auftragsbestätigung nicht binnen 5 Werktagen, so gilt der Vertrag im Sinne der Auftragsbestätigung als zustandegekommen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, ansonsten sie als nicht vereinbart gelten.
3. Lieferung / Gefahrenübergang: Wenn nicht anders vereinbart, sind Lieferungen vom Käufer ab Werk zu übernehmen, nachdem sie dort zur Verladung bereitgestellt wurden. Die Verladung erfolgt durch den Verkäufer. Die Art der Verladung ist zu überprüfen und wir übernehmen dafür keinerlei Gewähr oder Haftung. Mit Abschluss der Verladung der Ware geht Last und Gefahr auf den Käufer über. Lieferfristen sind, wenn nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich.
4. Befreiung von der Erfüllung: Für nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldete Lieferverzögerungen unsererseits haften wir nicht, ebenso haften wir nicht für den von uns unverschuldeten Lieferverzug unserer Vorlieferanten, für Lieferverzug auf Grund von Maschinenbruch, witterungsbedingtem Rohstoffausfall, höherer Gewalt, Streik, Krieg und ähnliches. In diesen Fällen verzichtet der Käufer auf sein Vertragsrücktrittsrecht und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art. In diesen Fällen können wir - ohne für uns nachteilige Rechtsfolgen - vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Erfüllung entsprechend der Lieferbehinderung hinausschieben und verzichtet in diesem Fall der Käufer auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus welchem Titeln auch immer.
5. Preise / Zahlungen: Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen, ohne jeden Abzug spesenfrei und bar zu bezahlen. Sollte der Käufer Überweisungen mit Bankspesen zu Lasten Empfänger durchführen, so sehen wir die Leistung der Rechnungsbegleichung als nicht vollständig erfüllt und wird der Spesenbetrag nachgefordert. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber und nicht an Zahlungs statt angenommen; sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen welcher Art immer, des Käufers ist nicht zulässig und bedarf einer besonderen Vereinbarung. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust werden Verzugszinsen von 6% p.a. über dem jeweils veröffentlichten Index der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) vereinbart. Im Fall der Säumnis ist der Käufer verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Betreuungskosten zu ersetzen.
6. Transport / Frachtkosten: Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Transport zu Lasten und auf Kosten des Käufers. Die Verpackung wird vom Verkäufer bereitgestellt (ist im Preis inbegriffen), die Entsorgung der Verpackung geht zu Lasten des Käufers.
7. Gewährleistung / Schadenersatz / Produkthaftung: Angaben über Qualität und Quantität der Ware sowie über Lieferfristen sind unverbindlich, wenn nicht konkret anderes vereinbart wurde. Vom Käufer übernommene Ware lagert in jedem Fall auf dessen Kosten und Gefahr, ebenso die auf Abruf für den Käufer bereitgestellte Ware. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für Mängel, Mangelfolgeschäden oder Schäden, die durch die unsachgemäße, Be- oder Verarbeitung der Ware entstehen, haften wir nicht. Die Tauglichkeit der von uns gelieferten Ware zu dem vom Käufer gewollten Zweck wird unsererseits nicht zugesagt und geht zu Lasten des Käufers. Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer, stehen dem Käufer nur dann zu, wenn wir

vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten zu verantworten haben, wobei jedwede Schadenersatzverpflichtung unsererseits mit dem Warenwert begrenzt ist. Eine darüber hinausgehende Schadenersatzverpflichtung wird jedenfalls ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte gem. § 12 PHG gegen uns. Im Falle der Weitergabe von Produkten, die mit unserer Ware - ganz oder teilweise - produziert wurden, ist er verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden und zwar auch mit dieser Einbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer, sodass wir daraus unmittelbar das Recht erwerben, diesen Regressausschluß allfällig gem. § 12 PHG Berechtigten selbständig entgegenzuhalten. Wir garantieren nicht, dass die von uns an den Käufer weitergegebene Ware auch als Teile der vom Käufer oder dessen Abnehmern hergestellten Produkte fehlerfrei im Sinn des PHG sind.

8. Mängelrüge: Es gelten die Bestimmungen und Fristen der §§ 25 bis 30 der Österr. Holzhandelsusancen als vereinbart.

9. Eigentumsvorbehalt: Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis dahin sorgfältig zu transportieren und getrennt zu lagern und gegen sämtliche Schäden ausreichend zu versichern. Für den Fall der Zerstörung der Ware tritt der Käufer die Versicherungsleistung aus dem unsere Ware betreffenden Schadensfall unwiderruflich ab. Zahlungen aus dieser Schadensregulierung sind bis zum vereinbarten Kaufpreis samt Verzugszinsen und Betreuungskosten ausschließlich an den Verkäufer zu leisten. Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Ware entweder - ohne Vorankündigung - beim Käufer oder wo immer sie sich befindet abzuholen und mit Deckungsverkauf zu verwerten, oder aber vom Vertrag zurückzutreten und die Rückstellung der Ware zu begehren und anschließend mit Deckungsverkauf zu verwerten. Der Käufer haftet jedenfalls für den durch den Deckungsverkauf entstandenen entgangenen Gewinn sowie für Verzugszinsen und gerichtliche und außergerichtliche Betreuungskosten. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin gestattet.

10. Sukzessivlieferverträge: Bei Lieferverträgen, die die Lieferung einer Gesamtmenge in einem bestimmten Zeitraum vorsehen, gilt der vereinbarte Kaufpreis während der gesamten Lieferzeit und für die gesamte Liefermenge bis zur beiderseitigen vollständigen Erfüllung des Vertrages. Ebenso gilt die vereinbarte Quantität und Qualität bis zur vollständigen Erfüllung als vereinbart. Der Käufer hat die Teillieferungen in möglichst gleichmäßigen Abständen und Teilmengen so abzurufen, wobei er uns die Teilabrufe schriftlich 2 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin bekanntgibt. Wird während der vereinbarten Lieferzeit nicht die gesamte Liefermenge ordnungsgemäß abgerufen, steht es uns frei, den Lieferzeitraum nach unserem Ermessen zu verlängern, worüber der Käufer von uns schriftlich zu verständigen ist, oder den Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 1 Monat aufzufordern, die Restliefermenge abzurufen. Kommt der Käufer dem nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen Deckungsverkauf zu tätigen, der Käufer haftet uns in diesem Fall für entgangenen Gewinn und Betreuungskosten. Wird der Lieferzeitraum von uns nicht ausdrücklich und schriftlich verlängert, so verlängert er sich schlüssig um jeweils 2 Monate.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand: Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz der Verkäuferin. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses und für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien gem. § 104 JN die Zuständigkeit des nach dem Sitz unserer Firma örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes. Nach unserer Wahl kann der Auftraggeber jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder beim Schiedsgericht der Wiener Warenbörse geklagt werden. In letzterem Fall unterwerfen sich beide Vertragsteile in sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat.

12. Anzuwendendes Recht: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.

13. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unzulässig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und gelten in diesem Fall die Bestimmungen der Österr. Holzhandelsusancen bzw. österr. Recht in dieser Reihenfolge subsidiär.